

AZ: 70 - na- kü

Drucksache Nr.: 0756/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.09.2005	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.09.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.11.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Straßenreinigungs- und der Gebührensatzung

A n t r a g :

1. Die anliegende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster wird beschlossen.
2. Die anliegende Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

1. Einführung

Am 20.04.2005 hat der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Verwaltung beauftragt, eine Satzung für eine bedarfsorientierte Straßenreinigung vorzulegen.

2. Status Quo - die gültige Satzung

Die Straßenreinigung in Neumünster wird heute anhand der bestehenden Satzung ausgeführt. Hier ist geregelt, mit welchem Aufwand welche Straßen zu reinigen sind. Die Straßen sind Verzeichnissen zugeordnet, in denen der Umfang (Fahrbahn und/oder Gehwege) und die Häufigkeit (ein- bis fünfmal wöchentlich) der Reinigung vorgeschrieben sind. Die Bürger können den Gebühren eine unstrittige, objektivierbare Leistung gegenüberstellen. Das Technische Betriebszentrum kann den Einsatz der Reinigungskolonnen problemlos planen, der Aufwand wiederholt sich wöchentlich.

Mit dieser Regelung ist aber auch eine große Unflexibilität verbunden. So kann eine Reinigung bei zugeparkter Straße nicht nachgeholt werden bzw. nicht auf andere Zeiten ausgewichen werden, da alle Wochentage verplant sind. Da die Fahrbahnreinigung vorgeschrieben ist, wird eine große Kehrmaschine eingesetzt, obwohl möglicherweise ein Handkehrer sinnvoller wäre. In Straßen des Verzeichnisses B wird durch das TBZ nur die Fahrbahn gereinigt. Wird der Gehweg nicht gleichzeitig durch die Anlieger gereinigt, stellt sich kein sauberes Bild für die gesamte Straße ein.

Es muss festgestellt werden, dass durch starre Vorgaben der Satzung unnütze Reinigungen stattfinden, andererseits eine Anpassung an einen akuten Bedarf nicht möglich ist.

3. Die bedarfsgerechte Reinigung

Der Grundsatz für ein neues Straßenreinigungskonzept muss lauten:

Festlegung der Reinigungs**qualität** anstatt des Reinigung**aufwandes**

Um dies zu ermöglichen, wird der Straßenzustand regelmäßig begutachtet. Abhängig vom Verschmutzungsgrad wird eine Sofortreinigung angeordnet oder im Rahmen des nächsten Regeltermins gereinigt. Die Kolonnen können nach Bedarf zusammengestellt werden. Eine vierwöchige Grundreinigung der Straße ist garantiert.

Weiterhin wird die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg aufgehoben. Ist die Stadt für eine Straße zuständig, werden grundsätzlich die Fahrbahn, die Gehwege, die Radwege und das Straßenmobiliar (Papierkörbe etc.) gereinigt. Dieses Angebot soll für alle Straßen gelten, die viel befahren werden und das Stadtbild (und das der einzelnen Stadtteile) wesentlich prägen.

Im Verantwortungsbereich des Anliegers sollen, wie heute auch, im Wesentlichen alle Spielstraßen, Sackgassen und wenig genutzten Straßen verbleiben.

Um Unterschieden innerhalb Neumünsters gerecht zu werden, ist eine Einteilung in Kategorien unerlässlich. Es soll gelten:

Je höher die Kategorie, desto geringer die Toleranz und desto schneller die Reinigung!

Praktisch heißt dies, dass z.B. der Kuhberg in Kategorie 1 zu finden ist. Verschmutzungen oder überquellende Papierkörbe sind nicht hinnehmbar und werden am selben Tag entfernt. Begehungen finden täglich statt. Der Kategorie 2 sind u.a. die Christianstraße und die Preußerstraße zugeordnet, also Straßen die das Stadtbild der einzelnen Stadtteile prägen. Mehrmals wöchentlich werden Verschmutzungen entfernt. Der Großteil der Straßen ist in Kategorie 3, so z.B. der Hansaring und die Legienstraße, wo überwiegend eine Mehrfamilienhausbebauung zu finden ist. Auch Straßen mit hohem Durchgangsverkehr wie die Plöner Straße sind dieser Kategorie zugeordnet. Gehwege und Fahrbahn werden mindestens wöchentlich gereinigt, die Qualitätsansprüche sind nicht so hoch wie in Kategorie 2. Die Oderstraße und der Roschdohler Weg stehen unter Kategorie 4. Die Toleranz gegen Verschmutzung ist hier größer. Der Anspruch, z.B. herabfallendes Laub innerhalb einer Woche zu beseitigen, besteht nicht. Eine gelegentliche Reinigung ist aber erforderlich. Eine fünfte Kategorie wird für die Verbindungswege (Jungfernstieg, Haartalle u.a.) geschaffen. Die Reinigungsqualität soll der der Kategorie 4 entsprechen, es wird aber kein Winterdienst geleistet.

Der genaue Reinigungsumfang und die Pflichten der Anlieger sind der Definition der Reinigungskategorien (Anlage 1 zur Satzung) zu entnehmen.

4. Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes

Für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen folgende Kosten:

Personalkosten

Im Gegensatz zu den übrigen gebührenberechnenden Unterabschnitten sind die Straßenreinigung und der Winterdienst deutlich personalintensiver. Mit rd. 50,0 % ist der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten entsprechend hoch.

	in €	% z. Vj.
2002	1.071.069	
2003	1.110.531	+ 3,7
2004	1.010.537	- 9,0
2005	1.046.980	+ 3,6
2006	1.080.400	+ 3,0

Die jährlichen Schwankungen der Personalkosten sind im wesentlichen geprägt durch die Erfordernisse des Winterdienstes.

Verwaltungskostenerstattung

Die Erstattungen für Leistungen der städtischen Fachdienste für den Bereich Straßenreinigung und Winterdienst belaufen sich für die Jahre ab 2002 auf:

	in €	% z. Vj.
2002	267.505	
2003	221.952	- 17,0
2004	199.930	- 9,9
2005	313.600	+ 56,8
2006	319.500	+ 1,9

Die Erstattungen beinhalten alle Service- und Steuerungsleistungen des Fachbereiches I (vorher: ZSD) und des Fachbereiches V:

Erstattungsart	2002	2003	2004	2005	2006
<u>Serviceleistungen FB I:</u> Personaldienste, Allgemeine Dienste, Rechtsabteilung, EDV, Gebührenveranlagung usw.	124.568	147.128	124.281	231.500	234.800
<u>Steuerungsleistungen FB I:</u> FDe Steuerung und Berichtswesen, Rechnungsprüfung, Haushalt und Finanzen, Gemeindeorgane und SV-Gremien, Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte	68.316	24.206	21.408	27.400	28.000
<u>Serviceleistungen FB V:</u> Verwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen, Kostenrechnung, Gebührenkalkulation	74.621	50.618	54.241	54.700	56.700
Summe	267.505	221.952	199.930	313.600	319.500

Die Umlage der Service- und Steuerungsleistungen erfolgt über differenzierte Schlüsselungsverfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Diese Schlüsselungsverfahren sind allgemein anerkannt.

Die Erhöhung der Erstattungen von 2004 auf 2005 und 2006 um rd. 60 % beruht darauf, dass der Verteilerschlüssel für die Kosten der Stadtkasse durch den FD Haushalt und Finanzen dahingehend modifiziert wurde, dass die Kosten anhand der Inanspruchnahme der Leistungen (= Anzahl der Buchungen für das TBZ) verteilt werden.

Erstattungen an den Betriebshof

Die nach den Personalkosten zweitgrößte Kostenposition beinhaltet die Erstattungen für verschiedene Dienstleistungen an den Betriebshof. Diese beliefen sich auf insgesamt:

	in €	% z. Vj.
2002	369.799	
2003	439.106	+ 18,7
2004	406.935	- 7,3
2005	450.000	+ 10,5
2006	450.000	± 0,0

Die Leistungen des Betriebshofes für die Straßenreinigung und den Winterdienst werden auf der Grundlage von Leistungsaufzeichnungen abgerechnet.

Wir erwarten durch die hohen Kraftstoffkosten Kostensteigerungen in 2005 und 2006.

Maschinen und Geräte

Die Kosten beinhalten die Instandhaltung von Maschinen und den Kauf von (nicht vermögenswirksamen) Anbaugeräten (z.B. Reinigungs- und Wildkrautbürsten) der Straßenreinigung und des Winterdienstes.

	in €	% z. Vj.
2002	42.068	
2003	49.612	+ 17,9
2004	60.378	+ 21,7
2005	46.000	- 23,8
2006	40.000	- 11,3

Kosten für die Nutzung von Fahrzeugen aus anderen Bereichen

Diese Kostenart beinhaltet Erstattungen für die Nutzung von Fahrzeugen aus anderen Unterabschnitten. Insbesondere im Bereich Winterdienst werden Fahrzeuge aus anderen Unterabschnitten, z.B. der Straßenunterhaltung genutzt. Die Kosten werden auf der Grundlage von Leistungsaufzeichnungen ermittelt.

	in €	% z. Vj.
2002	34.639	
2003	34.808	+ 0,5
2004	24.945	- 28,3
2005	25.000	+ 0,2
2006	25.000	± 0,0

Entsorgung und Verwertung von Straßenkehrriecht

Der Straßenkehrriecht und das anfallende Laub werden durch beauftragte Dritte verwertet. Die Kosten für diese Leistungen belaufen sich auf:

	in €	% z. Vj.
2002	32.566	
2003	27.205	- 16,5
2004	34.203	+ 25,7
2005	38.000	+ 11,1
2006	50.000	+ 31,5

Ab 2006 sind durch die Umsetzung der TASI (= Technische Anleitung Siedlungsabfall) ab 01.06.2005 Kostensteigerungen zu erwarten.

Die Verwertung von Straßenkehrriecht kostete bislang 18,50 €/t zzgl. Mwst.; ab 2006 werden hierfür 18,-- € bzw. 29,-- €/t zzgl. Mwst. abhängig von der Schadstoffbelastung in Rechnung gestellt. Die Entsorgungskosten für Laub werden lt. Ankündigung der SWN Entsorgung GmbH ebenfalls steigen.

Streumaterial

Die Kosten für Streumaterial werden durch die Intensität des Winterdienstes bestimmt.

	in €	% z. Vj.
2002	37.956	
2003	105.893	+ 179,0
2004	57.816	- 45,4
2005	45.000	- 22,0
2006	45.000	± 0,0

Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten beinhalten allgemeine Geschäftsausgaben, Sachversicherungen, Ausstattung usw.

	in €	% z. Vj.
2002	13.108	
2003	16.372	+ 24,9
2004	17.954	+ 9,7
2005	12.500	- 30,3
2006	12.500	± 0,0

Es wurden und werden Anstrengungen unternommen, die Ausgaben zu reduzieren. So soll z.B. für Grundstücksbewirtschaftung (- 700,-- €), Ausstattungsstücke (- 1.500,-- €), Papierkörbe (- 2000,-- €), Geschäftsbedarf (- 500,-- €) und Reisekosten (- 1.000,-- €) deutlich weniger ausgegeben werden.

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten beinhalten die Abschreibung und die Verzinsung des gebundenen Kapitals für die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge.

	in €	% z. Vj.
2002	167.162	
2003	161.863	- 3,2
2004	128.078	- 20,9
2005	145.000	+ 13,2
2006	145.000	± 0,0

Der Sprung von 2003 auf 2004 wurde bereits in der Betriebsabrechnung für 2004 erläutert (Nutzungsdauer von 4 Kehrmaschinen beendet, Neuanschaffung von 1 Maschine). Die Werte für 2005 und 2006 wurden in dieser Höhe angenommen (Mittelwert). Tatsächlich erwarten wir geringere kalkulatorische Kosten durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem DGM-Gutachten (siehe S. 8).

5. Einnahmen

Den voraussichtlichen Gesamtkosten für 2006 i.H.v. 2.167.400,-- € stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Nebenerträge

Im Bereich der Kostenerstattung durch Dritte werden Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes für andere städtische Einrichtungen und private Dritte (z.B. WoBau, Umlandgemeinden) abgerechnet:

Werte in EUR	2004	2005	2006
Leistungen für städtische Dienststellen	199.833	170.000	180.000
Leistungen für private Dritte	20.145	20.000	20.000
sonstige Erstattungen	4.751	1.000	5.000
Kostenerstattungen gesamt	224.729	191.000	205.000

Öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei der Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ein angemessener öffentlicher Anteil zu berücksichtigen, mit dem das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst berücksichtigt wird.

Nach § 9 der Straßenreinigungssatzung i.V. mit § 1 der Gebührensatzung beträgt der öffentliche Anteil in Neumünster 15% der bereinigten Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Für die Jahre 2005 und 2006 wird der öffentliche Anteil wie folgt berechnet:

Werte in EUR	2004	2005	2006
Gesamtkosten Straßenreinigung und Winterdienst	1.940.777	2.123.090	2.167.400
- sonstige Nebenerträge	224.730	191.000	205.000
= <u>bereinigte Kosten</u>	<u>1.716.047</u>	<u>1.932.090</u>	<u>1.962.400</u>
davon 15% öffentlicher Anteil	257.407	289.814	294.360

Der so ermittelte öffentliche Anteil wird als Nebenertrag in der Kostenrechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbucht und reduziert den Gebührenbedarf.

Die Nebenerträge setzen sich wie folgt zusammen:

Werte in €	2004	2005	2006
1. öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst	257.407	289.814	294.360
2. Kostenerstattungen von Dritten	224.729	191.000	205.000
Nebenerträge gesamt	482.136	480.814	499.360

6. Gebührenbedarf

Aus den vorgenannten Ausgaben und Einnahmen entsteht ein Gebührenbedarf i.H.v. jeweils 1.560.000,-- € für die Jahre 2006 – 2008. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

1.080.400,--	Personalkosten
319.500,--	Erstattungen für Leistungen des FB I und V
450.000,--	Erstattungen für Leistungen des Betriebshofes
172.500,--	Summe der übrigen Sachkosten
<u>145.000,--</u>	Kalkulatorische Kosten
2.167.400,--	Gesamtkosten
./. 205.000,--	Nebenerträge von Dritten und anderen FD'en
./. 294.360,--	15 %-tiger öffentl. Anteil der Stadt
./. <u>110.000,--</u>	Einsparpotential lt. DGM-Gutachten
<u>1.558.040,--</u>	<u>Gebührenbedarf</u>

Der Gebührenbedarf bleibt damit auf dem gleichen Niveau wie in den Vorjahren:

2003	1.505.000,-- €
2004	1.460.000,-- €
2005	1.660.000,-- € voraussichtlich.
2006	1.560.000,-- € voraussichtlich

Eine Reduzierung des Gebührenbedarfs durch die Umsetzung der aufgrund des DGM-Gutachtens getroffenen Maßnahmen um 110.000,-- € (70.000,-- Ausgabeeinsparungen bei den Sachkosten + 40.000,-- bei den Personalkosten) wird aufgezehrt durch eine Erhöhung der Erstattungen für Service- und Steuerungsleistungen der Fachdienste des Fachbereiches I (siehe Seite 4) um rd. 117.000,-- €.

7. Gebührenhöhe

Gebührenmaßstab sind die Frontmeter der anliegenden Grundstücke. Basis der Kostenverteilung ist der für die jeweilige Kategorie zu erbringende Aufwand an Personal und eingesetztem technischen Gerät. Die Gebühr setzt sich aus einem Anteil für die Straßenreinigung und einem Anteil für den Winterdienst zusammen.

Anhand der Betriebsabrechnung 2004 wird der Gebührenbedarf in Höhe von 1.560.000,-- € zu 82,5 % = 1.287.167,-- € auf die Straßenreinigung und zu 17,5 % = 272.833,-- € auf den Winterdienst verteilt.

Der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung (1.287.167,-- €) ergibt sich aus den Kosten für die großen und kleinen Kehrmaschinen, die Wildkrautmaschinen und die Handkolonnen. Die jeweiligen Kosten werden im Verhältnis der in den einzelnen Kategorien zu leistenden Reinigungsstunden verteilt (siehe Anlage 1 a).

Der Gebührenbedarf für den Winterdienst (272.833,-- €) ergibt sich aus den Kosten für die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen sowie den Geh- und Radwegen. Analog zur Straßenreinigung werden diese 3 Bestandteile je nach Inanspruchnahme auf die 5 Kategorien verteilt (siehe Anlage 1 b).

Der sich hieraus ergebende Gebührenbedarf der Kategorien wird durch die Summe der Gesamt-Frontmeter je Kategorie geteilt und ergibt den Gebührenbedarf je Frontmeter.

Beispiel Kategorie 1:

Die Kategorie 1 (intensive Innenstadtreinigung) nimmt die großen Kehrmaschinen mit 25,1 % (= 71.286,-- €), die kleinen Kehrmaschinen mit 19,2 % (= 37.519,-- €), die Wildkrautmaschinen mit 16,9 % (= 38.742,-- €) und die Handkolonnen mit 25,7 % (= 148.874,-- €) in Anspruch. Dies ergibt in der Summe für die Kategorie 1 einen Gebührenbedarf in Höhe von 296.420,-- €. Hinzu kommt der Anteil für den Winterdienst. Für die Fahrbahnräumung werden 4.030,-- €, für die Gehwegräumung 44.509,-- €, für die Radwegräumung 26.538,-- €, insgesamt für den Winterdienst also 75.078,-- €, berechnet. Straßenreinigung und Winterdienst in der Kategorie 1 kosten also 371.498,-- €, verteilt auf 17.520 Frontmeter ergibt sich eine Gebühr von 21,20 € pro Meter und Jahr.

Aus dieser Kalkulation ergeben sich die folgenden gerundeten Gebührensätze pro lfd. Frontmeter und Jahr:

Kategorie 1	21,20 €	
Kategorie 2	11,90 €	
Kategorie 3	3,50 €	
Kategorie 4	1,80 €	
Kategorie 5	0,00 €	Verbindungswege
Kategorie 0	0,00 €	Anliegerstraßen.

Der Aufwand für die Straßenreinigung in der Kategorie 5 (Verbindungswege) beträgt 2.682,-- € / Jahr (Winterdienst findet dort nicht statt). Die entsprechende Gebühr läge bei 0,19 € pro lfd. Frontmeter und Jahr. Auf eine Gebührenerhebung wird aus folgenden Gründen verzichtet:

1. Die Gebühr je Frontmeter pro Jahr ist so gering, dass der Veranlagungsaufwand unverhältnismäßig hoch ist.
2. Die Ermittlung der Anlieger verursacht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand.

Der Aufwand wird daher dem öffentlichen Anteil der Stadt hinzugerechnet, der dadurch auf 297.042,-- € bzw. 15,1 % ansteigt.

Im Vergleich zur Beratung im Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 28.09.2005 ist die Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung „Straßenverzeichnis“ redaktionell überarbeitet worden. In erster Linie sind Änderungswünsche aus den Stadtteilbeiräten berücksichtigt und in Abstimmung mit dem FD Haushalt und Finanzen -Steuern und Abgaben- Konkretisierungen vorgenommen worden.

In Vertretung

Arend
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. a Gebührenberechnung Straßenreinigung
1. b Gebührenberechnung Winterdienst
2. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster
3. Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung „Definition der Kategorien“
4. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung „Straßenverzeichnis“
5. Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neumünster